

## Präambel

Das internationale UNESCO-Prädikat „**biosphere reserve**“ entspricht in Österreich der Bezeichnung „**Biosphärenpark**“. Eine mit dem Prädikat ausgezeichnete Region darf den Beinamen „**Modellregion für nachhaltige Entwicklung**“ führen.

Die Anerkennung einer Region als Biosphärenpark erfolgt **international** durch **das MAB-Büro der UNESCO**<sup>1</sup>. Zuvor muss ein **Antrag beim Österreichischen MAB-Nationalkomitee** eingereicht, von diesem genehmigt und an die UNESCO weiter geleitet werden.

Daher wird eine enge Abstimmung des Managements bzw. der jeweiligen Regionalvertreter mit dem Österreichischen MAB-Nationalkomitee bereits in der Planungsphase, aber auch im laufenden Betrieb, empfohlen.

Für die derzeit existierenden österreichischen Biosphärenparks besteht eine **Übergangsfrist von fünf Jahren** ab In-Kraft-Treten der „Nationalen Kriterien für Biosphärenparks in Österreich“. Entsprechen die Gebiete nach Ablauf dieser Frist den nationalen Kriterien nur unzureichend, behält sich das Österreichische MAB-Nationalkomitee vor, der UNESCO eine **Aberkennung des Prädikates zu empfehlen**. Ausnahmen können generell nur dann gewährt werden, wenn die betroffenen Gebiete einen herausragenden gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert (z.B. lange Messreihen für Umweltmonitoring) nachweisen können und eine adäquate Sicherung dieser Werte nicht durch eine bestehende bzw. eine Übernahme in eine andere Schutzgebietsform möglich ist.

## Nationale Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

- (A) – **Ausschlusskriterien (müssen unbedingt erfüllt sein)**
- (B) – **Bewertungskriterien (sind als Zielvorstellung zu werten; auf ihre Umsetzung ist hinzuarbeiten)**

### Allgemeines

- (1) Biosphärenparks verpflichten sich, den Anforderungen der „**Sevilla-Strategie**“ sowie den „**Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate**“ zu entsprechen. (A)
- (2) Biosphärenparks verpflichten sich dem **Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung**. Sie zeigen mit vorbildhaften nachhaltigen Bewirtschaftungsweisen und innovativen Modellprojekten - auch für umliegende Regionen - den **Weg in eine nachhaltige Zukunft**. (A)
- (3) Biosphärenparks müssen unterschiedliche Räume mit **abgestuften Formen der menschlichen Nutzung** umfassen und einen Beitrag zum Erhalt der biologischen und kulturellen Vielfalt leisten. (A)
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die ansässige Bevölkerung, Vertreter wichtiger Interessensgruppen, Grundbesitzer, sowie NGOs vor einem formellen Antrag zur Anerkennung eines Biosphärenparks in die Meinungs- und Entscheidungsfindung einbezogen werden. Der geplanten Einrichtung eines Biosphärenparks muss eine **breite Konsensfindung in der Region** vorausgehen. (A)
- (5) Die Verankerung des internationalen Prädikats „Biosphärenpark“ in der nationalen Gesetzgebung ist vorzusehen. Bei den bereits bestehenden Biosphärenparks muss dies innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten der Kriterien erfüllt sein. (A)

---

<sup>1</sup> Das MAB-Büro besteht aus sechs gewählten Vertretern und ist das ausführende Organ des Internationalen Koordinationsrates (ICC) des MAB-Programms der UNESCO.

- (6) Das nationale Biosphärenparknetz soll langfristig die wichtigsten Natur- und Kulturräume Österreichs<sup>2</sup> mit **mindestens einer UNESCO-Modellregion** repräsentieren. (B)
- (7) In Biosphärenparks ist die Bildung von **Netzwerken** und **partnerschaftlichen Kooperationen** auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene anzustreben. Ein freier Informationsfluss sollte gewährleistet werden. (B)
- (8) In grenznahen Gebieten ist die Einrichtung **grenzübergreifender Biosphärenparks** anzustreben. (B)

## Fläche und Zonierung

- (9) Ein Biosphärenpark muss **mindestens 15.000 ha** groß sein. Ausnahmen sind in sehr begründeten Fällen möglich. Die adäquate Erfüllung der drei Hauptfunktionen eines Biosphärenparks darf durch die Unterschreitung der Mindestgröße jedoch nicht beeinträchtigt sein. (A)
- (10) Ein Biosphärenpark muss in **Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen**<sup>3</sup> gegliedert sein. Die Zonierungsplanung ist durch einen **Partizipationsprozess** zu begleiten, in den Grundeigentümer, Interessensvertretungen und NGOs eingebunden werden (A).
- (11) **Kernzonen**

### a) Größe

Die Kernzonen müssen mindestens **fünf Prozent** der Gesamtfläche einnehmen und groß genug sein, um eine Ausbildungen der natürlichen Ökosysteme im Sinne von ungenutzten Naturmodellen zuzulassen. (A). In alpinen Regionen ist ein wesentlich höherer Anteil anzustreben. (B)

### b) Repräsentativität

Die Kernzonen haben in besonderem Maße die natürlichen bzw. naturnahen Ökosysteme des Biosphärenparks (ohne Pflegebedarf) bzw. besonders **schützenswürdige** Gebiete zu umfassen. (A)

### c) Rechtliche Sicherung

Die Kernzonen müssen dauerhaft als **strenge Schutzgebiete** ( wie z. B. Wildnisgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, spezielle Gebietsverordnungen) gesichert werden. (A)

Sofern die Kernzonen nicht schon vor der Einreichung hinreichend unter Schutz gestellt sind, sollte die Flächensicherung bereits in der Planungsphase gewährleistet werden (Nutzungs-Moratorium). (B)

### d) Nutzung

In Kernzonen darf **keinerlei Nutzung** erfolgen. Ausgenommen vom Nutzungsverbot sind extensive **traditionelle Nutzungsformen** (pflégliche Almwirtschaft, Schaftrieb, etc.) sowie eine nach **ökologischen Kriterien ausgerichtete Wildstandsregulierung bzw. Jagd und Fischerei**. Die Nutzungsbeschränkungen sind durch das Management zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen zu begleiten. (A)

Die Erhaltung oder Wiedereinsetzung autochthoner Fischarten ist anzustreben. (B)

Für Kernzonen-Flächen, welche vorher forst- oder landwirtschaftlich genutzt wurden, ist die Einwilligung der Grundbesitzer herzustellen und gegebenenfalls der Einkom-

<sup>2</sup> siehe Kulturlandschaftskarte im Anhang 2

<sup>3</sup> Die UNESCO-Definitionen der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen finden sich im Anhang 1.

mensentgang und die Verkehrswertminderung abzugelten bzw. sind diese Flächen durch Kauf zu erwerben und die Schutzwidmung festzulegen. (A)

Eine **naturorientierte touristische Nutzung** bzw. **sanfte Freizeitnutzung** in den Kernzonen ist möglich, muss aber **mit den Schutzziele vereinbar** sein. Wenn es die Schutzziele erfordern, ist die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken. (A)

(12) **Pflegezonen (Pufferzonen)**

**a) Größe**

Die Pflegezonen müssen zusammen mit den Kernzonen **mindestens 20 Prozent** der Gesamtfläche einnehmen. In alpinen Biosphärenparks und wenn besondere Schutzhinhalte es erfordern, sind größere Anteile einzufordern. (A)

**b) Rechtliche Sicherung**

Flächen der Pflegezone, in der die Verfügbarkeit über die gesetzlichen Standards hinausgehen soll, sind im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu sichern. Zusammenhängende Pflegeflächen, die einen in sich geschlossenen Landschaftsraum darstellen, sind zusätzlich durch eine geeignete Schutzkategorie (z.B. Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete) zu sichern. (A)

**c) Nutzung**

In den Pflegezonen sind die speziellen **Schutzgüter der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft** zu sichern. In enger Kooperation mit den Bewirtschaftern der Flächen ist ein Managementplan zu erstellen und ein Förderungssystem zu entwickeln, in dem die zur Pflege notwendigen Leistungen abgegolten werden. (B)

(13) **Entwicklungszonen**

**a) Größe**

Die Größe der Entwicklungszonen hat sich nach naturschutzfachlich und raumplanerisch sinnvollen Abgrenzungen zu richten. Die Kriterien 3, 6 und 8 sind dabei zu berücksichtigen. (B)

**b) Nutzung**

Die Entwicklungszonen sollen durch **innovative nachhaltige Wirtschafts- und Bewirtschaftungsformen** in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Kultur und Bildung vorbildhafte Standards in der gesamten Region setzen. (B)

## **Management**

(14) Ein **leistungsfähiges Management** muss vorhanden sein. Der Antrag zur Einrichtung eines Biosphärenparks muss bereits die Zusage zur Schaffung der **haushaltsmäßigen Voraussetzungen** enthalten. (A)

(15) Es ist anzustreben, das Management mit einem **interdisziplinär** zusammengesetzten Fach- und Verwaltungspersonal auszustatten und einen **Beauftragten für Forschung** zu benennen. (B)

(16) Experten, NGO-Vertreter und Bürger der Region sind in **beratenden Fachgremien** oder als **Beiräte** am Planungs- und Umsetzungsprozess zu beteiligen. (A)

## Planung und Entwicklung

- (17) Innerhalb von **drei Jahren** nach Anerkennung des Biosphärenparks durch die UNESCO muss mit Beteiligung der Bevölkerung ein **Rahmenkonzept / Leitbild** erstellt werden, das die Ziele zum Schutz und zur zukünftigen Entwicklung des Biosphärenparks und seiner Ökosysteme festlegt. (A)
- (18) Die Ziele des Biosphärenparks sind in die **Landes- und Regionalplanungen zu integrieren** und in den jeweiligen Raumordnungsinstrumenten bzw. bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen (z.B. Infrastruktur-, Gefahrenzonenplanung) zu berücksichtigen. (A)
- (19) Auf Grundlage des Rahmenkonzeptes sollen innerhalb von fünf Jahren **Pflege- und Entwicklungspläne** erarbeitet und Maßnahmen zur Regeneration beeinträchtigter Ökosysteme dargelegt bzw. durchgeführt werden. (B)
- (20) In allen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Energie- und Abfallwirtschaft) soll das **Kriterium der Nachhaltigkeit** im Vordergrund stehen. Regionale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten sind aufzubauen, um einen **ökonomischen Mehrwert** für die Region zu schaffen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken. (B)
- (21) Ein **regionales Verkehrskonzept** ist zu erstellen, um das allgemeine Verkehrsaufkommen zu verringern und eine gute Anbindung der Region an das öffentliche Verkehrsnetz zu erreichen. (B)
- (22) Als Hilfsmittel für die interne Planung und das fortlaufende Management eines Biosphärenparks wird die Verwendung der kostenlosen „**IPAM-Toolbox**“ (<http://www.ipam.info>) empfohlen. (B)

## Partizipation und Bewusstseinsbildung

- (23) Die ansässige Bevölkerung sowie Interessens- und NGO-Vertreter sind **in alle Phasen der Planung und Gestaltung** des Biosphärenparks als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum **einzubeziehen** und zur ständigen **Mitarbeit zu motivieren**. (A)
- (24) In einem Biosphärenpark sind geeignete **Kommunikations-Plattformen** einzurichten, welche den Erfahrungsaustausch und die Darstellung der einzelnen Aktivitäten und Modellprojekte in der Region ermöglichen (Webauftritte, Bildungszentren, Räumlichkeiten für Ausstellungen, Veranstaltungen, etc.). (A)
- (25) Besucher und Bürger sind über den Biosphärenpark, seine Bedeutung, Ziele sowie Bildungs- und Partizipationsangebote bestmöglich **zu informieren** (Schilder im Gelände, Broschüren, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit in den Medien, etc.). (A)
- (26) In Biosphärenparks soll das Verständnis der **Beziehung des Menschen und seines Wirtschaftens zur Natur** durch Programme zur Bewusstseinsbildung vertieft werden. Diese Bildungsangebote sind für alle Generationen von der Schulklasse bis zur Seniorengruppe anzubieten. (B)
- (27) Zu den Aufgaben des Managements gehört es, regionalen Akteuren bei der Umsetzung von geeigneten Projektideen **Hilfestellung** zu leisten und sie immer wieder zu neuen partnerschaftlichen Initiativen zu motivieren. (B)

## Natur- und Kulturerbe

- (28) Die besonderen **Natur- und Kulturgüter** eines Biosphärenparks sind zu **inventarisieren**, sofern dies für die Umsetzung der erklärten Schutz- und Entwicklungsziele notwendig

ist. Maßnahmen zur Bewahrung besonders schutzwürdiger Arten, Habitats, Teil-Landschaften und Kulturgüter sind darzulegen und durchzuführen. Die Erreichung der Schutzziele ist durch das Management zu überwachen. (A)

- (29) Bei **Eingriffen in Naturhaushalt** und Landschaftsbild sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen **regionale Leitbilder, Umweltqualitätsziele und -standards angemessen berücksichtigt** werden. (A)
- (30) In Biosphärenparks sollen die kulturellen, sozialen und politischen Ausdrucksmöglichkeiten der Bevölkerung gefördert werden. (B)

## Forschung & Monitoring

- (31) Das (Biosphärenpark)-Management hat die Aufgabe, die **Forschung** in der Region zu **koordinieren, zu dokumentieren und zu kommunizieren, sofern keine andere Institution auf Landes- oder Regionalebene dieser Aufgabe nachkommt**. (A)
- (32) Die Forschung in Biosphärenparks soll den **Kenntnisstand über die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Biosphäre** erweitern und in den Dienst der weiteren Entwicklung der Region gestellt werden. (B)
- (33) In Biosphärenparks soll neben einem **Schwerpunkt auf angewandter Forschung** auch Grundlagenforschung betrieben werden. Dabei sind natur- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen gleichberechtigt zu untersuchen und interdisziplinäre Projekte bevorzugt umzusetzen. (B)
- (34) Die **Bevölkerung ist in Forschungsprojekte** einzubinden (B) und zwar in Form von:
- Information über die geplanten Untersuchungen bzw. die relevanten Ergebnisse (populärwissenschaftliche Publikationen, Vorträge, etc.)
  - Integration des traditionellen Wissens der Bevölkerung in die Forschungsansätze
  - Integration der Bevölkerung in die Forschungsarbeit (z.B. Erhebung von Daten, etc.)
  - Formulierung von eigenen Forschungsfragen bzw. Beurteilung von geplanten Projekten durch die Bevölkerung (u.U. Einführung einer doppelten Begutachtung von Forschungsprojekten –fachlich und aus Sicht der Bevölkerung)
- (35) Bei den Forschungsbemühungen sind transdisziplinäre **überregionale** (mit Universitäten, Museen, Fachvereinen usw.) sowie **internationale** Kooperationen (vor allem innerhalb des UNESCO-MAB-Netzwerks) anzustreben. (B)
- (36) Biosphärenparks sind bevorzugt als **Langzeit-Umweltbeobachtungsstätten** zu nutzen. Dabei sollte von Anfang an ein integriertes Monitoring unter Einschluss sozioökonomischer Komponenten (**BRIM**<sup>4</sup>) angestrebt werden. (B)

**Internationale Programme**, die sich beispielsweise auf Global Change- oder Biodiversitätsfragen beziehen, sind besonders zu berücksichtigen (z.B. GLORIA<sup>5</sup> oder GLOCHAMORE<sup>6</sup> Research Strategy). (B)

Gebiete, in denen bereits Langzeit-Daten bestimmter Indikatoren erhoben wurden, sollten für die weitere Datenerhebung gesichert und unter besonderen Schutz gestellt werden. (B)

---

<sup>4</sup> Biosphere Reserve Integrated Monitoring

<sup>5</sup> Global Observation Research Initiative in Alpine Environments (<http://www.pph.univie.ac.at/ gloria/ gloria.html>)

<sup>6</sup> Global Change in Mountain Regions (<http://mri.scnatweb.ch/content/category/3/10/31/>)

## **Evaluierung und Berichtspflichten**

- (37) Alle **zehn Jahre** ist der Zustand des Biosphärenparks basierend auf dem Berichtsförmular der UNESCO („**periodic review**“) darzulegen. Alle **fünf Jahre** muss das österreichehe **MAB-Nationalkomitee** über den aktuellen Stand und die Weiterentwicklung des jeweiligen Biosphärenparks informiert werden. (A)

In der Zwischenzeit wird empfohlen, Eigenevaluierungen auf Basis der Indikatoren für die Umsetzung der Sevilla-Strategie durchzuführen. (B)

- (38) Dem Österreichischen MAB-Nationalkomitee steht es frei, jederzeit nach eigenem Ermessen Evaluierungen der gesamten Entwicklung bzw. von Teilbereichen des Biosphärenparks durchzuführen.

## Anhang 1: Auszug aus der UNESCO Sevilla Strategie

UNESCO (Hrsg.) (1996): Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn

### **Herausgeber der deutschsprachigen Ausgabe:**

Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-Programm

"Der Mensch und die Biosphäre" (MAB)

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, D-53179 Bonn

### **Formulierung der Internationalen Leitlinien:**

#### **Das UNESCO-Gebiet soll seine Funktionen durch eine Einteilung in drei Zonen erfüllen:**

- (a) eine gesetzlich definierte Kernzone oder Gebiete, die langfristigem Schutz gewidmet sind, und die mit den Schutzziele des Biosphärenreservates übereinstimmen sowie eine ausreichende Größe zur Erfüllung dieser Ziele aufweisen;
- (b) eine Pufferzone oder eindeutig festgelegte Zonen, die die Kernzone/n umschließen oder an sie angrenzen, in denen nur Aktivitäten stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind;
- (c) eine äußere Übergangszone, in der Vorgehensweisen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen gefördert und entwickelt werden.

### **Formulierung der Sevilla-Strategie:**

#### **Jedes Biosphärenreservat sollte drei Zonen enthalten:**

- eine oder mehrere **Kernzonen** streng geschützte Gebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Beobachtung minimal gestörter Ökosysteme und zur Durchführung von Forschungen, die die Ökosysteme nicht verändern und sonstiger Nutzungen mit geringfügigen Auswirkungen (wie z.B. Bildungsmaßnahmen);
- eine klar ausgewiesene **Pufferzone**, die im Allgemeinen die Kernzone umgibt oder an sie angrenzt und für kooperative Tätigkeiten genutzt wird, die im Einklang mit umweltfreundlichen Nutzungen stehen; zu diesen zählen Maßnahmen der Umweltbildung, Erholung sowie angewandte und Grundlagenforschung; und
- eine flexible **Übergangszone** oder Zone der Zusammenarbeit, in der verschiedenartige landwirtschaftliche Tätigkeiten, Siedlungstätigkeiten und weiteren Nutzungen stattfinden können, bei denen lokale Gemeinschaften, Bewirtschaftungsbehörden, Wissenschaftler, Nichtregierungs-Organisationen, kulturelle Gruppen, die Wirtschaft und sonstige Interessensgruppen zusammenarbeiten, um die Ressourcen des Gebietes zu bewirtschaften und nachhaltig zu entwickeln.

## Anhang 2: Gliederung der Kulturlandschaften Österreichs in Typenreihen

Karte: Wrbka et al., 2000.

In: Wrbka et al., 2002: Kulturlandschaftsgliederung Österreich. Forschungsprogramm Kulturlandschaft 13. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Wien. CD-Rom

